S T A D T N O R D E N

Sitzungsvorlage	Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
	2011 - 2016	**0064/2012/3.1**	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

1. vereinfachte Änd. zur 25. Änd. des Flächennutzungsplanes; Gebiet: Windpark Ostermarsch; Streichung der Höchstanzahl der WEA; Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

01.02.2012 Bau- und Sanierungsausschuss
14.02.2012 Verwaltungsausschuss
20.03.2012 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:	Organisationseinheit:
Heikes, 3.1	Stadtplanung und Bauaufsicht

Beschlussvorschlag:

1. **Die listenmäßige Aufstellung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen einschließlich Stellungnahme der Verwaltung (Abwägung) wird als Anlage 1 zum Beschluss erhoben.**
2. **Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Beratung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen die 1. Vereinfachte Änd. zur 25. Änd. des Flächennutzungsplanes nach der Plandarstellung vom 02.01.2012 einschließlich Begründung.**

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Anlass der Planänderung:
Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Landkreis Aurich (Antragsgegner) und der Stadt Norden (Antragstellerin) vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg bezüglich der Errichtung von drei Windenergieanlagen außerhalb der Potentialfläche Ostermarsch und den damit verbundenen Regelungen zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens vertritt das Gericht die Auffassung, dass die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
möglicherweise unwirksam ist. Der Darstellung von max. 25 WEA in der 25. Änd. des FNP fehlt es an der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage. Die zahlenmäßige Beschränkung der WEA könnte zur Unwirksamkeit der FNP-Änd. insgesamt führen.
Seitlich des Rechtsbeistandes, vertreten durch die Anwaltskanzlei Schulz-Koffka, Rechtsanwälte David und Deter, wurde der Stadt Norden empfohlen, eine „Fehlerbehebung" nach § 214 Abs. 4 BauGB (Der FNP oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden)durchzuführen.
Ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB kann die Stadt auch durchführen, wenn sie von der Fehlerhaftigkeit des vorangegangenen Verfahren nicht überzeugt ist, sondern nur Zweifel daran bestehen, ob sich ihre Rechtsauffassung auch im gerichtlichen Verfahren durchsetzen wird.
Mit der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wird also keineswegs die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Oldenburg „anerkannt".
Vorteil einer „Heilung" nach § 214 Abs. 4 BauGB ist der Umstand, dass sich das Abwägungsmaterial allein auf den „Heilungsvorgang" erstreckt. Es muss lediglich die Streichung der 25-Anlagen-Grenze planerisch abgearbeitet werden. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch" (Lärmschutz) und „Natur" (Landschaftsbild, Avifauna) wären einer Vorprüfung zu unterziehen. Im Rahmen der Vorprüfung ist der Nachweis zu führen, dass die entsprechenden Belange nicht berührt werden.

Bisherige Beschlüsse und Beteiligungsverfahren:
Die Voraussetzungen des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) lagen vor. Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 05.07.2011/06.07.2011 die Aufstellung/Änderung der Planung und die Beteiligungsverfahren beschlossen. Somit konnte die Fehlerheilung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.
Der Entwurf der Bauleitplanänderung lag in der Zeit vom 31.10.2011 bis zum 02.12.2011 öffentlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB aus und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 14. Oktober und Fristende zum 02.12.2011 beteiligt.
Bis auf den Landkreis Aurich wurden seitens der Öffentlichkeit und der Behörden keine Bedenken vorgebracht. Der LK Aurich hat erhebliche Bedenken. Die ursprüngliche 25. Änd. des FNP sei wegen der zahlenmäßigen Beschränkung unwirksam. Der Inhalt des FNP würde durch die jetzige Streichung der max. zulässigen Anlagenzahl wesentlich geändert. Das „Grundgerüst" der seinerzeitigen Abwägungsentscheidung sei betroffen und die Grundzüge der Planung werden berührt. Die Identität des Planes wird nicht gewahrt. Ein ergänzendes Verfahren ist in diesem Fall nicht zulässig (siehe Anlage 1).
Die Bedenken wurden zurückgewiesen (siehe auch hierzu Anlage 1)

Beschlussempfehlung:
Die Verwaltung empfiehlt umseitigen Beschlussvorschlag, um weiterhin auf der Grundlage der 25. FNP-Änderung den Bau von WEA beurteilen und städtebaulich ordnen zu können.

Anlagen: Anlage 1: Auflistung der Stellungnahmen und Abwägung; Anlage 2: Beschluss einschl. Begründung